Stadt Nidau
Ortsplanungsrevision: Erlass gesamtstädtischer Baulinienplan und -reglement

Stand: 14.07.2026

Kenntnisnahme und/oder keine Änderung
Änderung in entsprechendem Instrument/Dokument vorgenommen

Bereinigung gemäss Vorprüfungsbericht vom 2. Februar 2026

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV *mat.*	GV *H*	GV *E*	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen BLR	Änderungen Plan	Änderungen EB
	3	**Siedlung**								
1	3.1	Aufzonungen	GV			Die Gemeinde hat aufzuzeigen, dass durch die Aufhebung/Änderung von Baulinien auf keiner grösseren unüberbauten Fläche zusätzliche Bauten oder Anlagen ermöglicht werden, die nach den gegenwärtig gültigen Baulinien- und Alignementsplänen nicht möglich wären. Falls eine grössere unüberbaute Fläche von einer solchen Aufzonung betroffen wäre, dann müsste die Gemeinde eine Mindestdichte für diese Flächen festlegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es sind jedoch keine Massnahmen notwendig: In der vorliegenden Planung wurden Anpassungen von Baulinien nur sehr zurückhaltend vorgenommen. Neue oder geänderte Baulinien passen sich grösstenteils entweder der gebauten Realität an, schliessen Lücken oder eliminieren nicht realisierte Planungen. Im gesamten Planungsgebiet betrifft die Änderung oder Aufhebung der Baulinien gemäss kantonalem Datensatz der unüberbauten Bauzonen zwei grössere unüberbaute Parzellenteile: - Ipsachstrasse (Flachslere): Auf dem Areal werden überholte Baulinien aus dem Alignementsplan von 1932 aufgehoben, die Flächen für nie realisierte Erschliessungen freigehalten haben. Da eine künftige Arealentwicklung Erschliessungsflächen in ähnlicher Grössenordnung wie die durch die aufgehobenen Baulinien freigewordenen Flächen benötigen wird, entseht kein zusätzliches Potential für Bauten und Anlagen. Zudem gilt gemäss Bauzonenplan "weiteres Stadtgebiet" bereits eine minimale Überbauungsziffer von 0.5. - Expo-Gelände: Bei den Parzellen im Bereich des ehemaligen Expogeländes (Parzellen Gbbl. Nrn. 17 und 897) ist die Planung vorerst sistiert (ehemalige Pla-nung agglolac). Die Aufhebung dient primär der Bereinigung resp. Planhygiene (Widerspruch zwischen Strassenalignementsplan vom 28.10.1928 sowie dem Uferschutzplan vom 18.07.1994). Die Nutzung richtet sich weiterhin nach den Inhalten des Uferschutzplans. Auch hier erübrigt sich die Festlegung einer Mindestdichte. Der zukünftige pla-nungsrechtliche Umgang mit dem Expogelände wird in einer separaten Planung geklärt werden.			OK
2	3.2	Mehrwertabgabe		H		Falls sich durch die vorliegende Planung Aufzonungen ergeben und falls ein Mehrwertabgabereglement besteht, welches Aufzonungen als mehrwertabgabepflichtig bezeichnet, ist der Mehrwert abzuschöpfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Erlass des Baulinienplans generiert keine Aufzonungen und damit auch keine Planungsmehrwerte. Die Stadt Nidau verfügt auch über kein kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe.			
	4	**Baulinienplan**								
3	4.1	Ortsbildschutz, Beurteilung einzelner Teilbereiche			E	**Nidau-Büren-Kanal:** Die hier bestehenden Baulinien wurden grösstenteils aufgehoben, da der Uferschutzplan eine vergleichbare Wirkung entfaltet. Dies ist mit Blick auf die Vermeidung von Doppelspurigkeiten grundsätzlich nachvollziehbar. Sollte sich jedoch in Zukunft in der Uferschutzplanung etwas ändern, müsste ggf. die Wiedereinführung von Baulinien geprüft werden, da der Bereich, abgesehen von Altstadt und Schloss, zu den sensibelsten von Nidau gehört.	Wird zur Kenntnis genommen.			
4					E	**Brückenkopfbebauung Nidau-Büren-Kanalbrücke (Hauptstrasse) und Vorstadtzeilen:** Die partielle Aufhebung der Baulinie beim Brückenkopfgebäude Ost ist heikel. Sollte das Objekt trotz Inventarisierung und ISOS-Einstufung «A» abgebrochen werden, ist die Wahrung der bestehenden Situation unter Umständen schwierig. Die OLK empfiehlt, auch auf der Ostseite der Hauptstrasse und gegen den Kanal hin eine Anbaupflicht einzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie beim vorangehenden Punkt zum "Nidau-Büren-Kanal" wird hier die Baulinie einzig aufgehoben, um widersprüchliche Festlegungen und Doppelspurigkeiten zu bereinigen: Die Aufhebung bereinigt die Rechtslage beim Brückenkopfgebäude, da die Inhalte des Uferschutzplans faktisch als Baulinie gelten. Aufgrund seiner ortsbaulichen Bedeutung und insb. Schutzwürdigkeit geht die Stadt Nidau nicht davon aus, dass die Baute abgebrochen wird.			

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV *mat.*	*H*	*E*	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen BLR	Plan	EB
5				H		**Beundenquartier:** Die vorgenommenen Korrekturen sind verständlich und ortsbaulich nicht heikel. Die OLK macht darauf aufmerksam, dass gemäss ISOS-Unterlagen die Schulanlagen Balainen und Burgerbeunden den höchsten Schutzstatus geniessen. Letzteres ist im Inventar der Denkmalpflege nicht abgebildet.	Wird zur Kenntnis genommen.			
6				H		**Bahnhofbereich:** Gemäss ISOS-Unterlagen ist dieser Bereich «gestaltungsbedürftig». Die OLK teilt diese Beurteilung. Das Gebiet ist stadträumlich fundiert zu analysieren und im Rahmen eines qualitätssichernde Verfahrens ein tragfähiges Zukunftsbild zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen.			
7					E	**Zihlkanal:** Im Bereich Gotthelfstrasse 2 wurden Baulinien, die dem Fussabdruck des Baukörpers entsprechen, aufgehoben. Die an den Reckweg angrenzende Baulinie wurde beibehalten. Die OLK kann der Aufhebung zustimmen, sofern nicht zukünftig der inventarisierte Bau doch ersetzt würde und in gleicher oder ähnlicher Höhe an den Zihlkanal gerückt würde. Ob möglicherweise ein Konflikt mit der im Zonenplan ausgewiesenen Grünzone besteht, ist zu prüfen.	Die Parzelle Nr. 752 (Gotthelfsstrasse 2) wird planungsrechtlich in der ZPP "Gotthelfstrasse" geregelt. Das bauinventarisierte Gebäude ist in den ZPP-Bestimmungen berücksichtigt (u.a. Gestaltungsgrundsätze: "Für Neubauten ist ein qualifiziertes Verfahren nach anerkannten Regeln, durchzuführen; Berücksichtigung der erhaltenswerten Baute (Gotthelfstrasse 2/4/6) und des Ortsbildschutzperimeters."). Der Hinweis zur Grünzone wird dankend zur Kenntnis genommen. Es bestehen entlang des Reckwegs tatsächlich Widersprüche zur rechtskräftigen "Grünzone" gemäss Nutzungszonenplan "weiteres Stadtgebiet". Baulinien, welche die Grünzone überlagern, werden neu aufgehoben. Eine entsprechende Bereinigung wurde auch südlich des Fröschenwegs vorgenommen.		OK	OK
8					E	**Seeufer:** Die nun aufgehobenen Baulinien sind offensichtlich überholt. Daher gibt es hierzu keine Einwände. Jedoch fand die höchste Freihalteeinstufung «a» (kein Baugebiet) leider in der Vergangenheit keinen Eingang in die Ortsplanung. Der Ort wirkt heute teilweise disparat und keineswegs so, wie es der wichtigen Schnittstelle zwischen See und Stadt angemessen wäre. Nach dem Scheitern des Projekts «AggloLac» ist hier dringend eine inhaltliche Neubewertung nötig. Der weiterhin gültige Zonenplan sieht angrenzend u. a. gar eine Gewerbezone vor. Das Gebiet ist stadträumlich fundiert zu analysieren und im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens ein tragfähiges Zukunftsbild zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung dieses für die Stadtentwicklung strategischen Areals wird auch von der Stadt Nidau geteilt. Allfällige Neuprojektierungen dieses Raumes werden mittels qualitätssichernden Verfahren angegangen.			
9					E	**Villenquartier westlich an Altstadt anschliessend:** Der Übergang der dichten Altstadtbebauung zum lockerer bebauten Quartier bedarf eines besonderen Augenmerks. Hier wäre, basierend auf einer stadträumlichen Studie, die Evaluierung der Lage der Baulinien und eine Prüfung der Anbaupflicht angezeigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit Erlass des gesamtstädtischen Baulinienplans sollen primär bestehende, rechtsgültige Baulinien zusammengeführt und vereinheitlicht werden.			
10					E	**Aarbergstrasse / Dr. Schneider-Strasse:** Beim Haus Aarbergstrasse 9 wurde die Erdgeschossbaulinie aufgehoben. Die Baulinie mit Anbaupflicht über alle Geschosse ist an dieser Stelle sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen.			
11	4.1	Ortsbildschutz			E	Die OLK empfiehlt, basierend auf den Anmerkungen unter «Beurteilung von einzelnen Teilbereichen», weiterführende Studien inhaltlicher Natur auszulösen. Für ortsbaulich heikle Areale sind qualifizierte Verfahren nach anerkannten Regeln durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Nidau pflegt einen tradierten Umgang mit qualitätssichernden Verfahren.			
12				H		Nidau, das auf sein Ortsbild zu Recht stolz sein kann, verdient ein stadträumliches Denken auf höchstem Niveau.	Wird zur Kenntnis genommen. Nichtzuletzt hat dies auch der neue Baulinienplan zum Ziel.			

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV *mat.*	*H*	*E*	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen BLR	Plan	EB
13	4.2	Wald	GV			Gemäss dem AWN Abteilung Mittelland bestehen keine Wald-Baulinien. Entsprechend gilt der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m mit der Möglichkeit von Ausnahmen. Durch die Darstellung von Baulinien in Waldnähe, welche gemäss obigen Ausführungen nicht für den Wald gelten können, entstehen Rechtsunsicherheiten, wo gebaut werden darf. Antrag: Die Baulinien im Waldabstand werden im Baulinienplan entfernt. Alternativ wird im Erläuterungsbericht aufgeführt, dass die Baulinien nicht die Unterschreitung des Waldabstandes regeln. Als zweite Alternative werden die Baulinien in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren so festgelegt, dass sie auch als Wald-Baulinien gelten.	Dem Antrag wird stattgegeben. Die rechtskräftigen Baulinien innerhalb des Waldabstands von 30 m werden aufgehoben. Die Änderungen betreffen ausschliesslich die Gebiete im Quartier Weyermatt, östlich des Erlenwäldli.		OK	OK
14			GV			Für das Erlenwäldli wurde 2022 eine verbindliche Waldgrenze festgelegt. Dabei wurde auch für die südöstliche Ecke des Wäldchens (angrenzend an die Parzelle Nr. 642) festgehalten, dass es sich um Wald handelt. Im Baulinienplan ist diese Fläche jedoch nicht als Wald eingetragen. Die Waldfläche wird im südöstlichen Bereich des Erlenwäldli gemäss Waldfeststellung auf dem Baulinienplan dargestellt.	Die erwähnte, fehlende Waldfläche wurde im Baulinienplan entsprechend ergänzt.		OK	
15				H		Auf dem Baulinienplan ist Wald hinweisend dargestellt. Wir stellen fest, dass auf der Parzelle Nr. 897 (ehemaliges Expo-Areal) nur ein schmaler Streifen Waldareal dargestellt ist. Das restliche «Expo-Wäldchen» mit einer Fläche von ca. 9'700 m2 wurde im Jahr 1999 temporär gerodet. Langjährige Planungen (Expo.Park, AGGLOlac), welche eine definitive Rodung des Wäldchens anstrebten, wurden hinfällig. Entsprechend gilt eine grössere Fläche als auf dem Plan dargestellt rechtlich als Wald und ist Gegenstand von einem laufenden Dossier. Da sich die vorliegende Planung auf die Baulinien beschränkt, nehmen wir die falsche Darstellung aktuell zur Kenntnis und fordern in diesem Verfahren keine Anpassung der Waldfläche auf dem Baulinienplan. Dies muss jedoch zwingend im Rahmen der nächsten Anpassung der Nutzungsplanung aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit Verzicht auf die Planung agglolac bleibt die Zukunft und die planungsrechtliche Neufassung des gesamten Gebiets rund ums Seeufer vorerst ungeklärt (vgl. hierzu Abb. 1 im Erläuterungsbericht zu den baurechtlichen Teilgrundordnungen). Neue Lösungen und Stossrichtungen werden ein einem eigenständigen Verfahren aufgegleist werden.			
16	4.3	Gewässerraum	GV			Entlang der Gewässer bleiben die Baulinien mehrheitlich, ausser im Bereich Altstadt und beim Mövenweg, unverändert. Dies ist aus wasserbaupolizeilicher Sicht unproblematisch, da die Baulinien weitgehendst mit dem Gewässerraum kohärieren. Im Bereich südlich der Dr.-Schneider- Strasse ist dieser Vergleich nicht möglich, da bei der Schlossmatte noch kein Gewässerraum ausgeschieden wurde. Daher ist hier die Baulinie auf mindestens den minimalen Gewässerraum (15 m ab der Mittelwasserlinie) anzupassen. Die Baulinie im Bereich Schlossmatte (Parz. Nr. 40 und 299) ist aus dem voraussichtlichen zukünftigen Gewässerraum (15 m ab der Mittelwasserlinie) herauszulegen.	Dieser Genehmigungsvorbehalt vermischt zwei unterschiedlichen Planungen. Die Gewässerräume werden im Schutzzonenplan, nicht im Baulinienplan festgelegt. Da im Bereich des Expo-Geländes resp. der ursprünglich vorgesehenen Planung agglolac weiterhin die baurechtliche Grundordnung von 1980 gilt, gelten aktuell in den vom TBA OIK erwähnten Bereichen die Übergangsbestimmungen der GschV (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 20111; Abs. 2). Die Gewässerräume gemäss Art. 41a GSchV werden in einer allfälligen neuen baurechtlichen Teilgrundordnung festgelegt werden. Damit jedoch bereits heute möglichen widersprüchlichen Festlegungen vorgegriffen werden kann, werden die Baulinien südlich der Zihl aufgehoben und der Baulinienplan entsprechend bereinigt.		OK	OK
17	4.4	Strassenverkehr/ Erschliessung		H		Baulinien, welche weniger als 5 m ab Fahrbahnrand liegen, können in Anwendung von Art. 81 Abs.1 SG im Bereich des historischen Städtchens und auf den Parzellen Nrn. 110 und 112 genehmigt werden.	Wird erfreut zur Kenntnis genommen.			

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV *mat.*	GV *H*	GV *E*	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen BLR	Änderungen Plan	Änderungen EB
18	4.5	Öffentlicher Verkehr	GV			Für das Gebiet im Bereich der Parzellen Nrn. 866 und 868 nimmt die asm Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Nidau im Mitwirkungsbericht vom 18. März 2025 (Pkt. 10b). Der Abstand im Bereich der beiden vorerwähnten Parzellen entspricht nicht den Vorstellungen der asm. Wie bereits in der Eingabe zur Mitwirkung erwähnt, besteht im Gebiet Nidau Beunden eine Studie mit dem Platzbedarf für die künftige Haltestelle Nidau Beunden inkl. der erforderlichen Gleisabstellanlagen. Die daraus resultierende Baulinie ist im beigelegten Plan der OSTAG Ingenieure AG als strich-punktierte Linie dargestellt. Die asm beantragt daher die Baulinie gemäss der vorliegenden Studie im Bereich der Parzellen Nrn. 866 und 868 anzupassen.	Dem Antrag wird stattgegeben. Die Baulinie gemäss Studie asm wurde in den Baulinienplan integriert. Auf den Grundstücken 1101, 866 und 868 entsprechen die Baulinien neu exakt der asm-Projektierung. In der östlichen Weiterführung (Parz. 867, 803 und 836) verbleibt die ursprüngliche Lösung.		OK	OK
19	4.6	Allgemeines		H		Wir weisen darauf hin, dass der Verweis auf Art. 9 «Gestaltungsbaulinie mit Anbaupflicht» nicht korrekt ist. Gemäss dem Baulinienreglement handelt es sich dabei um Art. 8.	Besten Dank für den Hinweis. Die Legende des Baulinienplans wurde entsprechend angepasst.		OK	
20						In den Genehmigungsvorschriften steht die Ergänzung «unter Vorbehalt des fakultativen Referendums» unter «Beschlossen durch den Stadtrat» nur im Baulinienreglement. Im Baulinienplan fehlt sie.	Besten Dank für den Hinweis. Die entsprechende Ergänzung der Genehmigungsvermerke im Baulinienplan wurde vorgenommen.		OK	
5		**Baulinienreglement**								
21		Art. 2 Abs. 1				Der Art. 2 Abs. 1 des Baulinienreglements hält fest, dass die bestehenden Baulinien auch den Bauabstand gegenüber Wald definieren. Dies würde bedeuten, dass es sich um Wald-Baulinien nach Art. 26 Abs. 2 KWaG und Art. 34a KWaV bzw. Art. 96a Abs. 5 BauG handelt, für welche eine Zustimmung des AWN erforderlich ist. Dem AWN ist nicht bekannt, dass der Forstdienst verkürzten Waldabständen einmal zugestimmt hat. Es würde sich somit um die neue Festlegung von Wald-Baulinien handeln.	Dem Anliegen des AWN wird Rechnung getragen. Die rechtskräftigen Baulininen im Wirkungsbereich des Waldabstands von 30m werden aufgehoben. Auch wird Art. 2 Abs. 1 BLR bereinigt.	OK	OK	OK
22						Im Baulinienplan sind Baulinien östlich des Erlenwäldli bis 5 m Waldabstand ausgeschieden, gegen Norden sind es 12 m, gegen Süden ca. 18 m und im nordöstlichen Bereich grenzt eine Baulinie direkt an den Wald.				
23						Bereits bei der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet war die Einrichtung einer Wald-Baulinie von 8.5 – 10 m östlich des Erlenwäldli vorgesehen. In den Vorprüfungen hat das AWN die Einrichtung einer solchen Baulinie in Frage gestellt, da die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit nicht ersichtlich waren. Nachfolgend wurde durch die Gemeinde auf die Festlegung einer Wald-Baulinie verzichtet.				
24						Gemäss Erläuterungsbericht soll in der vorliegenden Planung so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig an den rechtskräftigen Baulinienplänen verändert werden. Das AWN geht davon aus, dass grundsätzlich keine neue Festlegung von Wald-Baulinien vorgesehen ist. Sollte die Festlegung von neuen Wald-Baulinien trotzdem vorgesehen sein, so stellen sich die Fragen bezüglich Zweckmässigkeit und Notwendigkeit. Ein weiterer Punkt ist der bewilligungsfähige Waldabstand. Es kann bereits festgehalten werden, dass Wald-Baulinien mit lediglich 5 m Waldabstand nicht genehmigungsfähig sind.				
25			GV			Im Art. 2 Abs. 1 des Baulinienreglements wird das Wort «Wald» ersatzlos gestrichen.	Das Art. 2 des Baulinienreglements wurde entsprechend angepasst.	OK		
26		Art. 5 und 10	GV			Unterirdische Bauten dürfen gegenüber Kantonsstrassen die Baulinien nicht überschreiten. Wir interpretieren die letzten Worte in Art. 10 dahingehend, dass dieser Forderung genüge getan ist. Sollte dies von der Stadt Nidau oder vom AGR anders interpretiert werden, wäre Art. 10 entsprechend zu präzisieren.	Der Forderung wird bereits entsprochen. Gemäss Art. 10 BLR gelten für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung (Art. 303 Abs. 3 und 4 TBR "weiteres Stadtgebiet" und des übergeordneten Rechts. Bzgl. letzterem gilt insb. Art. 80 Abs. 1 kantonales Strassengesetz.			OK

Thema			GV			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen		
Nr.	Kap.	Thema	*mat.*	*H*	*E*			BLR	Plan	EB
27		Art. 12	GV			Planungsinstrumente sind in demjenigen Verfahren aufzuheben, in dem sie erlassen worden sind. Falls im Anhang 1 Planungen gelistet sein sollten, die in einem anderen Verfahren erlassen wurden als dem vorliegenden, müsste für deren Aufhebung ein separates Verfahren durchgeführt werden.	Wir teilen die Auffassung, dass rechtskräftige Planungsinstrumente nur durch das sachlich zuständige Gemeinwesen bzw. Organ und in einem verfahrensrechtlich zulässigen Verfahren aufgehoben werden können. Nach unserem Verständnis bedeutet dies aber nicht zwingend, dass jedes historisch separat erlassene kommunale Planungsinstrument wiederum in einem separaten Verfahren aufgehoben werden muss. Entscheidend erscheint vielmehr, dass die Aufhebung im laufenden Verfahren vom zuständigen Organ beschlossen wird; im für das betreffende Instrument massgebenden Nutzungsplanverfahren erfolgt; öffentlich aufgelegt wird; der Einsprachemöglichkeit untersteht; und der Genehmigung durch das AGR unterliegt. Diese Voraussetzungen sind nach unserer Einschätzung vorliegend erfüllt: Die Beschlusszuständigkeit liegt — gestützt auf Art. 55 Abs. 1 der Stadtordnung Nidau — beim Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Zudem wird das ordentliche Planerlassverfahren mit öffentlicher Auflage, Einspracheverfahren und anschliessendem Genehmigungsverfahren durchgeführt. Für diese Sichtweise spricht auch die Systematik des bernischen Planungsrechts. Baulinien werden im Nutzungsplanverfahren festgelegt. Zudem sieht Art. 122 Abs. 6 BauV ausdrücklich vor, dass das Zusammenführen mehrerer rechtskräftiger Nutzungsplanungen und deren Änderungen in eine neue Nutzungsplanung sogar im Verfahren der geringfügigen Änderung vorgenommen werden kann. Wenn die Stadt hierfür das ordentliche Planerlassverfahren wählt, wird der verfahrensrechtliche Rechtsschutz nicht verkürzt, sondern vollständig gewährleistet. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der Genehmigungsvorbehalt zu weitgehend. Aus Sicht der Stadt können die in Anhang 1 aufgeführten bisherigen kommunalen Baulinien- und Alignementspläne, Reglemente und Vorschriften im laufenden ordentlichen Planerlassverfahren aufgehoben werden, soweit es sich dabei um kommunale Nutzungsplanungen bzw. nutzungsplanerische Baulinienfestlegungen der Stadt Nidau handelt und diese im Anhang eindeutig identifiziert sind.	OK		OK
28		Anhang 1	GV			Aus den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob gewisse der aktuell rechtsgültigen Baulinien- und Alignementsplanungen weiterhin in Kraft bleiben. In den Genehmigungsunterlagen ist dies aufzuzeigen	Mit der Baulinienplanung wird ein zentrales Planwerk für die Gesamtstadt erstellt, in welchem die aktuell in rund vierzig unterschiedlichen Einzelplanwerken festgelegten Alignements und Baulinien zusammengeführt werden. Mit dem Erlass von Baulinienplan und -reglement wird entsprechend eine Vielzahl an alten Baulinien- und Alignementsplanungen vollständig aufgehoben. Die entsprechenden Planungsinstrumente inkl. deren Änderungen sind in Anhang 1 des Baulinienreglements aufgeführt. Ba-sis bildet das Planverzeichnis der Stadt (Tabelle in Kapitel 2.2 EB), welches zudem mit dem Planverzeichnis des AGR abgeglichen wurde. Wobei Letzteres diverse Lücken aufweist. Anhang 1 des Baulinienreglements wie auch der Erläuterungsbericht wurden entsprechend ergänzt.	OK		OK

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV *mat.*	GV *H*	GV *E*	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen BLR	Änderungen Plan	Änderungen EB
29		Anhang 1	GV			Nicht aufgehobene Baulinien- und Alignementsplanungen, dürfen der neuen Baulinienplanung nicht widersprechen. Insbesondere bei den sehr alten, handgezeichneten Plänen gibt es gemäss Erläuterungsbericht Baulinien, deren Verläufe nicht eindeutig feststellbar sind und dadurch grosses Widerspruchspotenzial in sich tragen. Zudem dürfen auch Baulinien, die sich nicht widersprechen, nur in einem Plan festgelegt werden. Vorschriften aus Reglementen, die nicht aufgehoben werden, dürfen dem neuen Baulinienreglement nicht widersprechen. Widersprechende Vorschriften müssen aufgehoben oder umformuliert werden.	Siehe vorangehende Stellungnahme zu Nr. 28. Ziel des neuen Baulinienplans ist gerade die Schaffung einer rechtlich eindeutigen Situation. Mit dem Erlass der Baulinienplanung werden die Einzelplanungen im zentralen Planwerk zusammengeführt und die separaten Instrumente gemäss Anhang 1 BLR aufgehoben. Anhang 1 BLR wurde entsprechend nachgeführt/komplettiert.	OK		OK
30		Anhang 1	GV			Es ist sicherzustellen, dass Baulinien nur in einer Planung festgelegt werden. Eine allfällige doppelte Festlegung ist zu vermeiden, indem in den alten Planungen mindestens die Baulinien aufgehoben werden.	Siehe vorangehende Stellungnahmen zu Nr. 28 und 29. Grundsätzlich ist dies der Zweck des vorliegenden Baulinienplans. Mit Ergänzung von Anhang 1 BLR wird diesem Vorbehalt entsprochen.	OK		OK
	10	**Erläuterungsbericht**								
31		Daten Pläne Seite 5			E	Die Daten der Genehmigungen der Pläne unten auf Seite 5 sind nicht alle korrekt. Wir empfehlen diese zu korrigieren. Guido-Müller-Platz: 14.01.2020; weiteres Stadtgebiet: 16.09.2022.	Besten Dank für den Hinweis. Die Daten wurden im Bericht bereinigt.			OK
32		Seitenzahlen			E	Ab Seite 14 des Erläuterungsberichtes sind keine Seitenzahlen mehr vorhanden, sondern anstelle der Seitenzahl steht «Anhang». Wir empfehlen, dies zu korrigieren.	Besten Dank für den Hinweis. Der Bericht wurde entsprechend bereinigt.			OK
33		Wald-Baulinien		H		Sollte die Errichtung von Wald-Baulinien vorgesehen sein, so sind die besonderen Verhältnisse im Erläuterungsbericht aufzuführen. Die genehmigungsfähigen Waldabstände sind mit dem Amt für Wald und Naturgefahren abzusprechen.	Besten Dank für den Hinweis. Wie unter Punkt 13 dargelegt, werden im Umfeld des Waldabstands von 30m die Baulinien aufgehoben			OK
34		Auslistung der weiterhin in Kraft bleibende Planwerke		H		Falls es aus der Abb. 8 des Erläuterungsberichts nach der Genehmigung der vorliegenden Planung sowie den vorgesehenen Aufhebungen noch Planwerke geben sollte, die weiterhin in Kraft bleiben werden, wäre es der Übersichtlichkeit sehr dienlich, diese im Erläuterungsbericht aufzulisten.	Besten Dank für den Hinweis. Eine entsprechende Auflistung wurde dem Kapitel 3.3.6 EB zugefügt.			OK